



Direktlizenzierung vs. Direktvergütung

Interpret*innen wie Tonträgerhersteller*innen erwarten, dass sie für Streaming der ihre urheberrechtlich geschützten Leistungen enthaltenden Produktionen auf Plattformen wie Spotify, Youtube, TikTok usw. angemessen vergütet werden. Das ist Konsens unter allen Rechteinhaber*innen und entspricht dem gesetzlichen Leitbild.

Die Meinungen gehen auseinander, ob ein Direktvergütungsanspruch Rechteinhaber*innen (insbesondere Interpret*innen) nützt, schadet oder keine Auswirkungen auf deren Vergütung hat. Allein aus dem Umstand, dass ein Direktvergütungsanspruch zwingend über Verwertungsansprüche (für die ausübenden Künstler*innen über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, [GVL](#)) abgewickelt würde, ergeben sich unzweifelhaft erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für Interpret*innen.

Die Verteilungssysteme bei der Direktlizenzierung über Digitalvertriebe und der Direktvergütung über Verwertungsgesellschaften unterscheiden sich deutlich. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Verteilungssysteme mittelfristig oder gar kurzfristig ändern werden.

Unterschiede in den Verteilungssystemen

Beispiel: Ein Track eines Interpreten und des Tonträgerherstellers hat auf einer beliebigen Plattform 1.000.000 Streams.

In **Variante 1 (Direktlizenzierung)** wird die Nutzung des Tracks von der Plattform an den Digitalvertrieb abgerechnet und vergütet. Entlang der Lizenzkette rechnet der Digitalvertrieb weiter an den Tonträgerhersteller ab und an den Interpreten. [Derzeit laufen Verhandlungen](#) zwischen dem VUT und dem Musiker*innenverband Pro Musik über angemessene und zeitgemäße Regeln für die Vergütung von Leistungsschutzrechten im Audiostreaming.

- In Variante 1 wird die (z. B. über die Indie-Lizenzagentur [Merlin](#)) vereinbarte Vergütung für 1.000.000 Streams von der Plattform ausgehend an die Lizenzkette abrechnet. Tonträgerhersteller und Interpret erhalten ihren Vergütungsanteil für die abgerechneten Streams (**nutzungsbasierte Vergütung**).

In **Variante 2 (Direktvergütung über Verwertungsgesellschaften)** wird die Nutzung des Tracks ebenfalls von der Plattform an den Digitalvertrieb für den Tonträgerhersteller abgerechnet und vergütet. Die Vergütung für den Interpreten erfolgt jedoch aufgrund eines Direktvergütungsanspruchs an die GVL, gemäß des von der GVL aufgestellten Tarifs.

- In Variante 2 würde die Plattform den von der GVL aufgestellten Tarif für die Vergütung des Interpreten bezahlen. Allerdings leitet die GVL die Vergütung NICHT an den Interpreten weiter, sondern sie sammelt sämtliche Einnahmen aus allen Verwertungsarten und verteilt sie nach ihrem [Verteilungsplan](#). Den auf die „*tatsächlichen Nutzungen*“ entfallenden Anteil (Vergütung für 1.000.000 Streams) erhält der Interpret in Variante 2 nur dann nutzungsbasiert, soweit dieser mit „angemessenen Mitteln“ feststellbar ist (Verteilungsplan der GVL, I.1.). Andernfalls „*werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufgestellt*“ (Verteilungsplan der GVL, I.2.). Das letztgenannte Verfahren ist die Praxis, nach der nicht nur die GVL, sondern weltweit fast alle Schwestergesellschaften der GVL verfahren.

Derzeitiges Verteilungssystem in der GVL

Grundlage der Verteilung sämtlicher Einnahmen (ZPÜ, öffentliche Wiedergabe, Sendung usw.) der GVL ist ausschließlich das **Sendeaufkommen der Tracks** in der in Anlage 2 des Verteilungsplans festgelegten **Auswahl an Radio- und Fernsehstationen**. Sendeaufkommen meint dabei ausschließlich lineare Sendungen (§§ 20, 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG), der im Verteilungsplan festgelegten Sender. „Grundlage für die Verteilung [...] ist [...] grundsätzlich die Sendung aller Produktionen [...] Ausgangspunkt ist die Sendedauer einer Produktion in Minuten und Sekunden“ (Verteilungsplan der GVL für ausübende Künstler 2, a), aa), aaa)). Von dem Prinzip gibt es nur einige wenig, wirtschaftlich untergeordnete Ausnahmen.

Das bedeutet für den Interpreten: Der Direktvergütungsanspruch führt dazu, dass er nicht (wie in Variante 1) basierend auf der Anzahl der Streams vergütet wird. Es kann und wird in vielen Fällen sogar schlimmer kommen: **Wenn der Interpret bei keinem der Sender gespielt wurde – das trifft auf die überwältigende Mehrheit der Interpreten zu, erhält er gar keine Vergütung.**

Im deutschen Radio und Fernsehen läuft lediglich ein winziger Ausschnitt der Musikinhalte, die auf den Plattformen abgerufen werden – ca. 10.000 Titel bei den öffentlich-rechtlichen und 2.000 bei den Privatsendern.¹ Ohnehin läuft bei den öffentlich-rechtlichen nur ca. 30% und bei den privaten gar nur 10% Musikprogramm jenseits der Charts. Und der Reformstaatsvertrag lässt befürchten, dass die Vielfalt aufgrund schwindender Flächen noch weiter abnehmen wird.²

Aus diesem Grund beobachtet der VUT den Trend, dass selbst erfolgreiche Künstler*innen oder Tonträgerhersteller auf die Mitgliedschaft bei der GVL und damit auf eine Einnahmechance komplett verzichten, wenn sie es für sehr unwahrscheinlich halten, dass ihre Musik je in der deutschen TV- und Radiolandschaft gespielt wird (das betrifft z. B. Genres wie Metal). Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Track in den Charts gelistet ist und viel Spielzeit im Radio und TV bekommt. Das bedeutet erhebliche Einnahmen für den Interpreten über die GVL.

Zusammenfassend bedeutet das: **Eine nutzungsbasierte Vergütung für Streaming ist über die GVL derzeit nicht möglich. Ein Direktvergütungsanspruch enteignet daher alle Interpret*innen, deren Repertoire nicht in ausgewählten Sendern gespielt wird.** Er hätte erhebliche Umverteilungen zugunsten von Tracks zur Folge, die im Rundfunk stattfinden.

Änderung des Verteilungssystems der GVL

Eine Veränderung der Verteilungssystematik bei der GVL ist vor dem Hintergrund der Statuten der GVL sehr unwahrscheinlich. Zumal schon der über das UrhDaG bestehende Direktvergütungsanspruch bisher nicht zu Ansätzen bei der GVL geführt hat, den Verteilungsplan zu ändern.

Änderungen sind aufgrund der GVL-Strukturen nicht zu erwarten: Die GVL vertritt Tonträgerhersteller sowie Interpret*innen und Interpret*innen und hat in ihren Statuten festgelegt, dass ausschließlich die Gesellschafter und Delegierten aus der jeweiligen Kategorie (Ziff. 7.4 GVL-Satzung) über Einnahmenverteilung der jeweiligen Kategorie (Künstler*innen und Hersteller) entscheiden.³ Beschlüsse werden mit einer 60% -Mehrheit gefasst (Ziff. 7.1 GVL Satzung). Aufgrund der Statuten der GVL besteht dauerhaft eine Stimmenmehrheit von über 60% bei Vertreter*innen aus dem Bereich „Klassik“ bzw. angestellter Orchestermusiker*innen (unisono). Für einen Direktvergütungsanspruch müsste der Verteilungsplan von einer Sendeminutenvergütung hin zu einer nutzungsbasierten Vergütung weiterentwickelt werden. Das Interesse an einer mit Kosten, Aufwand und Unsicherheiten verbundenen Änderung des Status quo auf Künstler*innenseite dürfte gering sein. Musikstreaming ist und bleibt für Vertreter*innen des Klassik Genres keine nennenswerte Einnahmequelle.

¹ <https://www.gema.de/de/aktuelles/song-economy/radio-report>

² <https://miz.org/de/nachrichten/gema-sieht-durch-reformstaatsvertrag-die-musikalische-vielfalt-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-in-gefahr>

³ <https://gvl.de/sites/default/files/2025-03/GVL%20-%20Gesellschaftsvertrag%20Stand%2002.12.2024.pdf>

Exkurs: Versuch der Veränderung auf Herstellerseite

Auf Herstellerseite hat sich erwiesen: Eine Änderung hin zu einer nutzungsbasierten Verteilung ist ausgeschlossen, denn in den Statuten der GVL ist eine >60%-Stimmenmehrheit bei den Herstellern zu Gunsten der drei Majors (Sony, Warner, Universal) bzw. dem BVMI als deren Vertreter und Mitgesellschafter der GVL quasi mit einer Ewigkeitsgarantie versehen. Deren Vorteile im derzeitigen Verteilungsplan liegen auf der Hand: Die Rechte für die häufigsten im Rundfunk gespielten Tracks (vor allem Charts, das Beste aus den 70ern, 80ern, 90ern etc.) liegen zu überwältigender Mehrheit bei dem Majors.⁴ **Die Majors profitieren daher überproportional vom derzeitigen Verteilungssystem der GVL.**

Der VUT und seine Mitglieder sind überzeugt und die Erfahrung zeigt, dass die Beherrschung der GVL durch die Majors auf Herstellerseite **gegen die Vorgaben aus § 16 VGG verstößt**. Das Landgericht Berlin und das Kammergericht sind der Auffassung nicht gefolgt. Die Kläger verzichteten auf eine Nichtzulassungsbeschwerde der Revision beim BGH, obwohl die Erfolgsaussichten sehr gut waren.

In der entscheidenden Passage des Urteils des Kammergerichts (S. 10) begründete das Kammergericht die Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Unwirksamkeit wie folgt:

(2) Vorliegend können die drei großen Hersteller nach den Regelungen unter § 9 des Gesellschaftsvertrags zwar unstreitig einen Stimmanteil von 60% erreichen. Jedoch tragen sie nach dem Vortrag der Beklagten, dem die Kläger nicht konkret entgegen getreten sind, auch zu über 70% zum Ausschüttungsvolumen bei. Ihr Stimmanteil ist daher durch den Majorisierungsgedanken gerechtfertigt. Die Repräsentation der unabhängigen Hersteller ist zudem durch § 9.6 a.E. gewährleistet, wonach im letzten Wahlgang nur Vertreter von Berechtigten gewählt werden können, denen gemäß § 9.3 nicht mehr als 500 Stimmen zustehen. Dem Minderheitenschutz wird ferner dadurch Rechnung getragen, dass jedem Delegierten in der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung nach § 6.7.2 des Gesellschaftsvertrags der gleiche Stimmanteil zukommt. Ein aus der Mitgliedschaft der drei großen Hersteller in dem Gesellschafter der Beklagten Bundesverband Musikindustrie e.V. (BVMI) resultierendes weiteres Übergewicht zwingt nicht zu einer Reduzierung ihres Stimmanteils bei der Wahl der Delegierten. Auch gibt es keine Grundlage, eine höhere qualifizierte Mehrheit als gesellschaftsvertraglich vorgesehen richterlich vorschreiben zu wollen.

Zum einen unterliegt das Kammergericht einem Denkfehler, indem es den 70%-Beitrag zum Ausschüttungsvolumen als Rechtfertigung für einen Stimmanteil von 60% wertet: Das Ausschüttungsvolumen basiert auf dem Verteilungsplan, den die Majors gerade aufgrund ihrer Stimmmehrheit beschließen konnten und dieser verschafft ihnen (Verteilung nach Sendeminuten) dann den Löwenanteil an allen Auswertungen, mit dem ihr Mehrheitsanteil gerechtfertigt wird. Mit anderen Worten, die **Argumentation basiert auf einem revisiblen argumentativen Kreisschluss**. Der Majorisierungsgedanke ist richtig, geht aber völlig ins Leere, wenn wie bei der GVL die 99,99 % der Hersteller keinerlei Schutzrechte, etwa Vetorechte gegen die Entscheidung der Majors haben. Die Übermacht der Majors in der GVL ist damit zementiert. Diese Tatsache sollte im Zuge der Evaluierung des VGG zu einer **Klarstellung in § 16 VGG** führen.

Stand 10.12.2025, Rückfragen an Reinher Karl (karl@vut.de) oder Dr. Sandra Wirth (wirth@vut.de)

⁴ Siehe beispielsweise Firmenzugehörigkeit der aktuellen Charts <https://www.offiziellecharts.de/charts>